

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/305 vom 4. Juni 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_305

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/305 du 4 juin 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/305 del 4 giugno 2013

Regeste

Neuanmeldung nach vorausgegangener rechtskräftiger Abweisung eines Rentengesuchs. Analoge Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG. Hat sich nur der psychische Gesundheitszustand einer versicherten Person verschlechtert, ist der somatische Gesundheitszustand also unverändert geblieben, so kann nicht aus somatischen Gründen allein von einer nun höheren Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juni 2013, IV 2011/305).

Erwägungen

E. 1

Ist eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads verweigert bzw. ein Rentengesuch abgewiesen worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen des Eintretens auf ein Rentenrevisionsgesuch (analog) erfüllt sind, d.h. wenn mit der Neuanmeldung glaubhaft gemacht wird, dass eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrads eingetreten ist (Art. 87 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 IVV, seit dem 1. Januar 2012 Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV). Gelingt es nicht, eine anspruchserhebliche Veränderung des Invaliditätsgrads glaubhaft zu machen, erlässt die IV-Stelle eine Nichteintretensverfügung. Entgegen dem Wortlaut der genannten Verordnungsbestimmung ist nicht direkt eine Veränderung des Invaliditätsgrads glaubhaft zu machen. Es genügt, wenn eine Veränderung eines für die Invaliditätsbemessung relevanten Sachverhaltselements (i.d.R. des Arbeitsfähigkeitsgrads) glaubhaft gemacht wird und daraus eine leistungsrelevante Veränderung des Invaliditätsgrads resultieren kann. Die rechtskräftige Abweisung des ersten Rentengesuchs des Beschwerdeführers beruhte auf einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit von 100%. Die Beeinträchtigung der somatischen Gesundheit hatte nur eine qualitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (nur noch behinderungsadaptierte Tätigkeiten) zur Folge gehabt und die Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit hatte sich gar nicht auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgewirkt. Dr. D.____ hat bei der Neuanmeldung im Jahr 2009 eine chronifizierte mittelgradige depressive Episode, eine chronische Schmerzstörung und eine autonome somatoforme Funktionsstörung des Urogenitaltrakts angegeben. Aus dieser Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit hat er auf eine vollständige Arbeitsunfähigkeit geschlossen. Die Diagnosen und - teilweise - auch die daraus abgeleitete Arbeitsunfähigkeit sind glaubhaft gewesen. Damit hat Dr. D.____ für den Beschwerdeführer einen anspruchsbegründenden Invaliditätsgrad glaubhaft gemacht. Die Beschwerdegegnerin ist zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin macht sinngemäss geltend, die im zweiten Gutachten der MEDAS Zentralschweiz abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung könne, soweit sie auf der Abklärung des somatischen Gesundheitszustands beruhe, nicht berücksichtigt werden, da sie nur eine abweichende medizinische Beurteilung eines unveränderten medizinischen Zustands sei. Es müsse deshalb dabei bleiben, dass der Beschwerdeführer durch die Beeinträchtigung seiner somatischen Gesundheit bei einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit nicht in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Auf die im zweiten Gutachten abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung (70%) könne also nicht abgestellt werden. Auch in Bezug auf den Abzug vom Tabellenlohn gelte, dass mangels einer nachträglichen Veränderung des massgebenden Sachverhalts keine Neuschätzung möglich sei, dass es also bei einem Tabellenlohnabzug von 10% bleiben müsse. Die Beschwerdegegnerin begründet dies sinngemäss damit, dass ein Rentenrevisionsverfahren nur den nachträglichen Veränderungen des massgebenden Sachverhalts Rechnung tragen könne und deshalb keine umfassende Neubeurteilung des Sachverhalts zulasse. Tatsächlich hat die Beschwerdegegnerin aber kein Rentenrevisionsverfahren durchgeführt. Sie ist vielmehr auf eine Neuanschuldung, d.h. auf ein erneutes Gesuch um Ausrichtung einer Invalidenrente eingetreten. Die Revisionsbestimmung des Art. 17 Abs. 1 ATSG regelt, ihrem klaren Wortlaut gemäss, nur die Anpassung einer laufenden, d.h. früher rechtskräftig zugesprochenen Invalidenrente an eine nachträgliche, gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrads. Da die Beschwerdegegnerin das erste Rentengesuch des Beschwerdeführers am 16. April 2008 (gerichtlich bestätigt am 16. Februar 2009) abgewiesen hat, der Beschwerdeführer also keine Invalidenrente bezieht, kann kein Anwendungsfall von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegen. Die Beschwerdegegnerin dürfte sich deshalb auf die höchstrichterliche Rechtsprechung bezogen haben, laut welcher der Art. 17 Abs. 1 ATSG analog auf die Neuanschuldung zum Rentenbezug nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Abweisung eines Rentengesuchs Anwendung finden soll: "Tritt die Verwaltung auf die Neuanschuldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die vom Versicherten glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrads [...] auch tatsächlich eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung hat sie in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall [...] vorzugehen. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad [...] seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab" (BGE 117 V 198). Die höchstrichterliche Rechtsprechung zieht also einen Analogieschluss vom Rentenrevisionsverfahren auf das Verfahren bei einer Neuanschuldung, da es sich um ähnliche Rechtsinstitute handle, "insoweit beide auf eine erneute Prüfung eines Leistungsanspruchs aufgrund veränderter Verhältnisse zielen", was nicht nur für die Eintretensfrage, sondern auch für die materiell-rechtliche Anpassungsprüfung gelte (BGE 133 V 111). Da in einem Rentenrevisionsverfahren tatsächlich nur jene Sachverhaltselemente neu gewürdigt werden dürfen, die eine Veränderung erfahren haben, hat dieser Analogieschluss im vorliegenden Fall tatsächlich zur Folge, dass die neue Arbeitsfähigkeitsschätzung aus somatischer Sicht (70% statt 100%) keine Berücksichtigung finden darf, da sie sich auf einen unveränderten somatischen Gesundheitszustand stützt, d.h. eine abweichende medizinische Beurteilung eines unveränderten Sachverhalts darstellt. Damit kann auch nicht geltend gemacht werden, die körperliche Beeinträchtigung sei so stark, dass es auf dem Arbeitsmarkt gar keine geeigneten Arbeitsstellen mehr gebe, denn anlässlich der erstmaligen Prüfung eines Rentenanspruchs ist die Verwertbarkeit der trotz der körperlichen Einschränkungen verbliebenen Arbeitsfähigkeit bejaht worden. 2.2 In

Bezug auf den Tabellenlohnabzug trifft das entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zu, da die Umstände, die für die Höhe des Abzugs massgebend sind, als Folge der Verschlimmerung des psychischen Gesundheitszustands indirekt auch eine relevante Veränderung erfahren haben. Bei einem depressiven Arbeitnehmer besteht aus der Sicht eines rein ökonomisch handelnden potentiellen Arbeitgebers auch an einem ideal adaptierten Arbeitsplatz eine deutlich erhöhte Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen, es fehlt die Fähigkeit, bei Bedarf vorübergehend den Beschäftigungsgrad zu erhöhen bzw. Überstunden zu leisten, die Flexibilität in Bezug auf den Arbeitsplatz ist eingeschränkt und es besteht aufgrund der Konzentrationsschwierigkeiten, der Antriebsstörung usw. ein besonderer Bedarf nach Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Arbeitskollegen. Diese in dieser Art und Stärke neu aufgetretenen Nachteile haben betriebswirtschaftlich betrachtet eine Erhöhung der Lohnkosten der entsprechenden Arbeitskraft zur Folge und müssen deshalb durch einen Minderverdienst bzw. durch einen unterdurchschnittlichen Lohn kompensiert werden, wenn der Beschwerdeführer die gleichen Chancen auf einen Arbeitsplatz haben soll wie gesunde Hilfsarbeiter. Die Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands hat also indirekt zu stärkeren Konkurrenznachteilen geführt, denen praxismässig durch einen Tabellenlohnabzug von 15% Rechnung zu tragen ist. Bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens anhand des Tabellenlohns der Hilfsarbeiter ist deshalb nicht wie bei der erstmaligen Prüfung eines allfälligen Rentenanspruchs im Jahr 2007 ein Abzug von 10%, sondern neu ein solcher von 15% vorzunehmen. Da die psychische Beeinträchtigung für sich allein gemäss den Angaben im psychiatrischen Teilgutachten vom 17. Mai 2010 (vgl. IV-act. 182-40) nur eine Arbeitsunfähigkeit von 25% zur Folge hat, resultiert aus einem (angesichts der Identität von Valideneinkommen und Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens zulässigen) Prozentvergleich nur ein Invaliditätsgrad von 36%. Erst bei einem Tabellenlohnabzug von 20% wäre ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von wenigstens 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) erreicht. Die Konkurrenz Nachteile des Beschwerdeführers an einem adaptierten Arbeitsplatz sind aber nicht so ausserordentlich stark, dass sie einen Tabellenlohnabzug von mehr als 15% rechtfertigen würden. Erst recht vermögen sie nicht zu bewirken, dass der Beschwerdeführer nur noch in einem geschützten Rahmen einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Deshalb besteht nach wie vor kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

2.3 Daran würde sich auch dann nichts ändern, wenn trotz fehlender Veränderung des entsprechenden Sachverhaltelements grundsätzlich auf die im rheumatologischen Konsilium vom 7. Juni 2010 (vgl. IV-act. 182-30) abgegebene Arbeitsfähigkeitsschätzung von 70% abgestellt werden könnte. Bei dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung handelt es sich nämlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um einen Irrtum. Der rheumatologische Sachverständige hat angegeben, dass bei einer der Behinderung angepassten Tätigkeit nach wie vor eine Arbeitsfähigkeit von 70% bestehe (vgl. IV-act. 182-30). Er ist also davon ausgegangen, dass aufgrund des unveränderten rheumatologischen Gesundheitszustands die frühere Arbeitsfähigkeitsschätzung weitergeführt werden müsse. Dabei hat er aber übersehen, dass im ersten Gutachten der MEDAS Zentralschweiz zwar für eine rein sitzende Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 70% angegeben worden ist, dass es sich dabei aber nicht um eine ideal behinderungsadaptierte Tätigkeit gehandelt hat. Eine adaptierte Tätigkeit ist damals nämlich folgendermassen definiert worden: Körperlich leicht, ohne häufiges (körpernahes) Heben von über 5 kg resp. seltenes Heben über 10 kg, in Wechselposition und unter Vermeidung von rückenhygienisch ungünstigen

Körperpositionen auszuüben. Für eine solche Tätigkeit ist nicht eine Arbeitsfähigkeit von 70%, sondern eine solche von 100% angegeben worden. Wäre sich der rheumatologische Sachverständige anlässlich der zweiten Begutachtung dieses Umstands bewusst gewesen, so hätte er ebenfalls eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit angegeben, denn aus der Sicht seines Fachgebiets hatte sich der Gesundheitszustand ja gar nicht relevant verändert. Die polydisziplinäre Einschätzung anlässlich der zweiten Begutachtung hätte dann nicht 70%, sondern 75% ergeben, wobei nicht die somatische, sondern die psychische Einschränkung ausschlaggebend gewesen wäre. Es hätte also ebenfalls nur ein Invaliditätsgrad von 36% resultiert.

E. 3

Da keine anspruchsbegründende Invalidität besteht, ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung und er hat grundsätzlich für die Gerichtskosten aufzukommen. Da ihm die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist, hat der Staat für die Vertretungskosten aufzukommen. Ausserdem ist der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Gerichtskosten zu befreien. Sollten sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft aber so verbessern, dass sie die Bezahlung der Gerichts- und der Vertretungskosten gestatten, kann der Beschwerdeführer zu einer Nach- bzw. Rückzahlung verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 VRP/SG i.V.m. Art. 123 Abs. 1 ZPO). Entsprechend dem durchschnittlichen Vertretungsaufwand würde sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erweisen. Das Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeiständin beträgt aber gemäss Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes nur 80% dieses Betrages, also Fr. 2'800.--. Dem ebenfalls als durchschnittlich einzuschätzenden Beurteilungsaufwand würde praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- entsprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Staat hat die Rechtsbeiständin des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 3. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.